

5. Juli 1942. (Nr. 13)

Mitteln Habuit N 5

29 Jul

25

Mittelalter

359

weitergehende genealogische Schlüsse ermöglichen. Im Gegensatz zur herrschenden Meinung sieht er nicht die Vogteirechte, sondern das Allod als primär für die Entstehung der Territorien am Niederrhein an, ohne jedoch den Wert der Vogteien für den Ausbau einer Machtstellung zu unterschätzen. Karolingisches Königsgut liegt einem Großteil der flamensischen Besitzungen zugrunde. Wichtig sind nicht zuletzt auch B's kulturgeschichtliche Erörterungen über den Beinamen Flamens, der mit der karolingischen Sage in Verbindung gebracht wird, und seine kritischen Bemerkungen über die Annalen von Rolduc (Klosterrath), die kurz vor 1200 anzusetzen sind. Die geistige und politische Rolle des Maaslandes, der Kernlandschaft Lotharingens, wird von B. plastisch gezeichnet. Bedürfen auch noch einige seiner Ergebnisse der Bestätigung durch die weitere Forschung — die dürftige Quellenlage läßt natürlich manche Frage offen —, so ist doch die Gesamtleistung B's ein wesentlicher Beitrag zur gesamtlotharingischen Geschichte.

Breslau.

Eugen Ewig.

DELCAMBRE, E., Les États du Velay des origines à 1642 Contribution à l'Histoire des États Provinciaux. Saint-Etienne (Loire) 1938. 554 S.

In drei Hauptabschnitten behandelt der Verfasser die Entstehung und die Geschichte der Landstände in der französischen Landschaft Velay, die im Osten von dem Vivarais, im Westen von der Auvergne, im Südwesten von dem Allierfluß, der Grenzlinie der Landschaft Gévaudan begrenzt wird, während sie im Norden ohne Naturgrenze an die Landschaft Forez anstößt. In dem ersten Teil über die Anfänge der Landstände des Velay schildert Delcambre die ständischen Verhältnisse der Landschaft; er stellt fest, daß die ersten freiwilligen Vereinigungen des Adels und der Geistlichkeit sich von 1328 an nachweisen lassen, daß ihr Zweck die Verteidigung der Steuerimmunitätsrechte der Adligen und der Privilegien der Barone gegen die königlichen fiskalischen Bestrebungen war. Von 1362 ab wurde diese Protestvereinigung zu einer Liga der Selbstverteidigung bei dem Fehlen einer starken Zentralgewalt. Zwischen 1377 und 1424 liegt die Zeit des Übergangs der Ständevereinigung des Velay von einer privaten Vereinigung zu Ständen des öffentlichen Rechts, wobei ein häufiger Wechsel und Zusammenschluß der Ständevereinigung des Velay mit solchen benachbarten Landschaften besteht. Von 1392—1418 sind die Stände der Cevennen, zu denen das Velay gehörte, ohne irgendwelchen Einfluß auf die Steuern des öffentlichen Rechts, 1419—24 erwarben sie das Recht der Zustimmung zu Kriegssteuern. Während die Stände des Velay von 1381 bis 1425 völlig unabhängig von denjenigen des Languedoc sind, geraten sie von 1425 an in die Abhängigkeit der letzteren. Sie behalten ihren aristokratischen Charakter, verlieren aber an Einfluß. Der dritte Stand spielte eine viel geringere Rolle als anderwärts. In dem zweiten Teil wird die Zeit der vollen Entfaltung der Stände des Velay von 1467 an bis 1642 behandelt. Die drei Stände bilden nun eine einheitliche Versammlung, die Zahl der adeligen Vertreter wird auf 18, der Vertreter der Geistlichkeit auf 10 festgesetzt. Eingehend wird die Hauptaufgabe der Stände besprochen und die Bewilligung und Erhebung (Umlage) der verschiedenen Arten von Steuern und die Art und Stellung der hierzu benötigten ständischen Beamten, ferner die Mitwirkung der Stände bei der Unterbringung und dem Unterhalt der gens d'armes du Roi und der kgl. Miliz unter Richelieu. Dazu kommen noch politische und Verwaltungsaufgaben der Stände; namentlich der Straßenbau und das Wohlfahrtswesen. Ein dritter kürzerer Teil des Werks

den Kaiser
die Kammer
e Finanzver-
ber weniger
igen wissen,
damit eine
amter unter
en vor sich
erne Staat,
versuchte,
kontrollie-
zu halten,
nd aus den
rbeitet und
geschildert.
Richtungen
n der Stu-

anuar 1942
1042

iderem Maße
gezogen wird.
g stehen als-
scher Meister,
nittelbar ver-
endwie nahe-
der deutsch-
erischer Prä-
s protestanti-
würdigt wird.
rliche Gut
ihprotestanti-
ch auch aus
en klar, daß
durch einen

4: Heupel

phil., Der sizili-
Kaiser Fried-
sgeschichtliche Stu-
inst. f. ältere dtsch.
menta Germaniae hi-
rl W. Hiersemann,
M. 9,60.
atung, welche der
g Friedrichs II. für
e des abendländi-
t die systematische
hervorgegangenen
seit langem eine
abe. Sie gefördert
erdiensten des 1938

her etwa J. von Ficker annahm, in eine am Hofe befindliche Abteilung und einen Verwaltungszweig in den Provinzen zerfiel, sondern daß die jeweils etwa in den Provinzen nachweisbaren Großhofjustitiare mehr an Befugnissen gegenüber den lokalen Behörden hatten und alle wichtigeren Sachen zur